Hafenordnung des Yacht-Club am Tegernsee e.V. (YCaT)

§ 1 · Geltungsbereich

Jedes Mitglied und jeder Gast unterwirft sich mit Betreten und Nutzung der clubeigenen Anlagen des YCaT e.V. den Bestimmungen dieser Hafenordnung.

Bojenbesitzer, die Ihre private Boje im Hafenbereich des YCaT ausbringen (wollen), unterwerfen sich der Hafenordnung und sind verpflichtet an der wiederkehrenden Prüfung (derzeit alle zwei Jahre) der Grundgeschirre teilzunehmen.

§ 2 · Allgemeines

Mitglieder sollen für die Einhaltung der Hafenordnung sorgen, da nur so ein gedeihliches Clubleben möglich und der Verbleib des Yacht-Clubs auf dem herzoglichen Gelände gesichert ist.

Anweisungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.

Nichtschwimmer dürfen Steganlagen nur nach vorherigem Anlegen einer Schwimmweste betreten. Für Kinder gilt generell im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Schwimmwestenpflicht auf Steganlagen.

Die Benutzung der Clubeinrichtungen und Hafenanlagen (ausgenommen ist das Restaurant) durch Nichtmitglieder ist nur in Begleitung eines Mitglieds oder nach Genehmigung durch den Vorstand gestattet. Für wiederholte Nutzung ist eine Mitgliedschaft erforderlich. Regattagäste und Nichtmitglieder, denen vorübergehend ein Liegeplatz zugeteilt wurde, sind hiervon ausgenommen.

§ 3 · Ordnung und Sauberkeit

Es ist Pflicht eines jeden Nutzers der Clubanlagen für Ordnung und Sauberkeit am Clubgelände zu sorgen. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (u.a. Merkblätter des LRA MB zur Sturmwarnung und zur Benutzung des Tegernsees) sind zu beachten. Verunreinigung des Geländes ist untersagt. Abfall ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Steganlagen, Ausrüstung (z.B. Hochdruckreiniger, Multimover) und Mobiliar sind pfleglich zu behandeln und entsprechend vorhandener Anweisungen zu benutzen.

Ordnung und Sauberkeit ist auch in den Spinden zu halten. Insbesondere dürfen in den Spinden keine Lebensmittel gelagert werden.

Der Aufenthalt im Badekostüm im Clublokal ist nicht gestattet. Es ist angemessene Kleidung zu tragen.

Hunde sind auf dem Clubgelände und im Clublokal nur an der Leine zu führen. Etwaige Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen.

Bootsreinigungen dürfen nur auf dem sogenannten Waschplatz durchgeführt werden.

Die Boote müssen abends in aufgeräumtem, nach seemännischer Art verklartem Zustand auf dem festgelegten Liegeplatz hinterlassen werden.

Mitglieder sind verpflichtet Gelände, Stege, Kran und Takelmast nach dem Verlassen/nach der Benutzung abzuschließen und zu sichern. Dies gilt vor allem nach Sonnenuntergang oder wenn anzunehmen ist, dass dies keine anderen Mitglieder/Nutzer zu einem späteren Zeitpunkt erledigen.

§ 4 · Nachtruhe

Ab 20.00 Uhr ist jeder überflüssige Lärm auf dem Clubgelände zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist jede über Zimmerlautstärke hinausgehende Musik und Unterhalten untersagt.

Segler, die nachts segeln (mögliche Vorschriften des LRA MB sind zu beachten), haben sich auf dem Clubgelände ruhig zu verhalten.

Es ist ferner auf Anordnung der Seenverwaltung untersagt, in den am Steg oder an Bojen liegenden Booten zu übernachten.

Zelten und das Aufstellen von Wohnmobilen/Wohnwagen auf dem Gelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften schädigen das Ansehen des Yachtclubs schwer und müssen geahndet werden.

§ 5 · Haftung

Der Yacht-Club am Tegernsee, damit eingeschlossen seine Organe oder Erfüllungsgehilfen, übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden auf dem gesamten Club- und Hafengelände einschließlich Kran-, Slip und Steganlagen inkl. Yachten, Beibooten und sonstiger Gegenstände.

Jeder Nutzer der Clubanlagen ist selbst verantwortlich und haftet für alle dem Yacht-Club oder einem Dritten durch sein Verschulden entstandene Schäden.

§ 6 · Kraftfahrzeuge

Das Befahren des Clubgeländes mit Kraftwagen ist nur zur Anlieferung und Abholung von Booten mit Bootsanhänger, ansonsten grundsätzlich nicht gestattet.

Jede Beschädigung des Rasens ist zu vermeiden. Bei Nässe darf dieser nicht befahren werden.

§ 7 · Liegeplätze

Nach Zuteilung eines Liegeplatzes durch den Vorstand auf Grundlage eines Antrages und nach den Grundsätzen der Gebührensatzung und dieser Hafenordnung erhält der Nutzer für den in der Zuteilung genannten Zeitraum, längstens jedoch für den Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. eines Jahres, das Recht einen Liegeplatz persönlich mit dem im Antrag genannten, eignen Boot zu belegen. Für Nichtmitglieder gelten ferner die Bekanntmachungen des Vorstands für Gäste und Nichtmitglieder.

Die Zuteilung kann abhängig gemacht werden von

a. der Bootsklasse im Rahmen der geltenden Klassenpolitik.
b. der Teilnahme an Regatten.
c. der Beteiligung am Clubleben (z.B. Regattaleitung oder – Helfer, Training, Helfer bei Clubfesten, u.ä.)

Bis zum 31.10. eines Jahres sind alle Liegeplätze und das Gelände ohne gesonderte Aufforderung zu räumen.

Das Nutzungsrecht verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn dieses vom Nutzer nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Die Zuweisung des exakten Liegeplatzes entsprechend der Zuteilung am Steg, auf dem Gelände oder an einer Boje erfolgt jährlich durch den Vorstand bzw. den Hafenmeister und wird durch Aushang des Hafenplanes bis zum 1.4. eines Jahres bekannt gegeben. Dieser Platz ist während der Saison strikt einzuhalten.

Die Besitznahme dieses Platzes ist erst nach vollständiger Zahlung von Beiträgen und Gebühren (vgl. auch Satzung §4 Abs.5.h) gestattet. Wer seinen Liegeplatz bis zum 1.6. eines Jahres nicht bezahlt hat, verliert seinen Anspruch vollständig.

Die Steuerleute fremder Boote haben sich in der Geschäftsstelle oder beim Hafenmeister anzumelden. Teilnehmer einer Regatta liegen für die Dauer dieser kostenfrei. Für darüberhinausgehende Zeiträume ist für Stell- und Liegeplätze die Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen.

Besondere Bedingungen für die Belegung eines Liegeplatzes:

- Die Belegung eines Liegeplatzes ist trotz Zuteilung und Zuweisung nur gestattet, wenn für das betreffende Boot eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden kann, die u.a. Schäden an Stegen, anderen Booten oder (falls das Boot gekrant wird) dem Kran abdeckt, die z.B. in Folge von Losreißen, fehlerhafter Benutzung oder Zusammenstoß entstehen.

  Der Abschluss einer Kasko Versicherung, die auch Sturmschäden und Hakenlastversicherung beinhaltet, wird empfohlen.

- Die Untervermietung, auch die zeitweise kostenfreie Weitergabe bei zeitweiligem Verlassen oder Abwesenheit, von Liegeplätzen und Bojen durch den Liegeplatzinhaber ist nicht gestattet. Der Club (im Besonderen der Hafenmeister) ist berechtigt für die Dauer der Abwesenheit über freie Liegeplätze zu verfügen.

- Die Offerte eines Liegeplatzes bei Bootsverkäufen ist nicht gestattet. Erwerber müssen Mitglied im YCaT sein, um einen Liegeplatzantrag stellen zu können.

- Bei Eigner-Gemeinschaften müssen alle Miteigner Mitglied im YCaT sein. Der Liegeplatz wird nur einem Antragsteller zugeteilt. Die Übertragung dieses Rechts ist nicht möglich.

Das Nutzungsrecht für einen Liegeplatz erlischt ohne Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren

a. bei Beendigung der Mitgliedschaft.
b. bei Eignerwechsel (z.B. Verkauf) des Bootes für das die Zuteilung gilt.
c. bei erheblichem Verstoß gegen Regelungen dieser Hafenordnung, insbesondere des §7, gegen die Satzung oder den Clubfrieden.
d. bei Unvermögen des Clubs einen Liegeplatz wiederherzustellen (z.B. Entzug des Platzes durch die Seenverwaltung).
e. Nichterfüllung einer mit der Zuteilung verbundenen Bedingung.

§8 Festmachen

Die Befestigung von Booten an Steg und Boje hat nach den Anweisungen des Hafenmeisters zu erfolgen. Die Anweisung erfolgt ohne Übernahme einer Haftung. Für die gewissenhafte Befolgung der Anweisung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

Festmacher sind ruckgedämpft (z.B. durch Einflechten von Gummis) auszuführen. Boote sind gegenseitig durch Fender zu schützen. Am Steg sind Boote so zu befestigen, dass die Länge der Leinen auch bei Hochwasser leicht verstellt werden kann. Bei Neubeschaffung von Festmachern oder Ersatz von Festmachern ist das sogenannte Umlenksystem für Stege anzubringen.

Bei Sturm oder Hochwasser ist jeder Eigner verpflichtet, die Befestigung seines Bootes selbst zu kontrollieren oder durch einen Beauftragten (z.B. Angebot Hochwasserschutz der Firma Windsports) kontrollieren zu lassen.

Festmacher ggf. auch fremde Festmacher sind in regelmäßigen Abständen, besonders nach Hochwasser und Sturm, auf mögliche Schäden hin zu untersuchen und nötigenfalls zu ersetzen.

Schäden an den Clubeinrichtungen, sind durch den Liegeplatzinhaber zu regulieren, durch dessen Boot diese verursacht wurden. Sofern bei Hochwasser oder Sturm Kosten durch Eingreifen des Clubs oder eines Beauftragten zur Gefahrenabwehr oder zum Schutz von Clubeinrichtungen entstehen, weil der Liegeplatzinhaber seinen oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, werden dem Liegeplatzinhaber diese Kosten, mindestens jedoch 50 Euro in Rechnung gestellt.

§9 Slipwagen & Trailer

Die Beanspruchung eines Liegeplatzes für Boote auf dem Gelände ist nur auf einem ordnungsgemäßen Slipwagen oder Trailer gestattet. Ein Slipwagen muss mit breiten, leichtgängigen Gummirädern ausgestattet sein.

Das Lagern von Booten und Dauerparken von Booten, Trailern und Fahrzeugen auf dem Gelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Boote und zugehörige Trailer für die ein Liegeplatz im Wasser beansprucht wird, können nur kurzzeitig vor und nach dem Einwassern auf dem Gelände abgestellt werden. Der Hafenmeister muss informiert werden und zustimmen.

Der Club lässt unberechtigt abgestellte Boote, Trailer und Fahrzeuge entfernen und einlagern. Die Kosten trägt der Bootseigner.

Slipwagen und Trailer sind namentlich zu kennzeichnen.

§10 Verholen/ Verlegen von Booten und Trailern durch den YCaT

Der Club (namentlich der Vorstand und dessen Erfüllungsgehilfen) sind berechtigt, von sich aus vorübergehend Boote, Tailer und Slipwagen umzulegen/umzustellen, soweit dies zur Rasen- und Geländepflege, zur Durchführung von Reparaturen an Clubeinrichtungen oder zur Schaffung von Liegeplätzen für Regatta-Teilnehmer erforderlich ist.

§11 Kran und Takelmast

Jeder Nutzer hat die Betriebs- und Sicherheitshinweise für die Benutzung des Säulendrehkrans des YCaT e.V. zu befolgend. Sie ergänzen diese Hafenordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeden Unfug am Kran, insbesondere die Bedienung durch Nichtbefugte (Kinder, Nichtmitglieder) sofort zu unterbinden.

Die Inanspruchnahme des Krans durch Nichtmitglieder ist kostenpflichtig, dies gilt auch, wenn Clubmitglieder clubfremde Boote kranen.

Regattateilnehmer und Mitglieder haben gegenüber anderen Krannutzern Vorrang.

Der Aufstieg auf den Takelmast ist Minderjährigen nicht, ansonsten nur mit einem Sicherungsgurt bei angelegter Fallsicherung gestattet. Jede Zweckentfremdung ist untersagt (insbesondere z.B. Springen vom Mast).

Der YCaT e.V. haftet für Schäden aus der Benutzung der Krananlage und des Takelmastes nur, sofern diese auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen.

§ 12 Sturmwarnung

Die Mitteilungen des LRA MB wie dieser Hafenordnung beigefügt, sind zu beachten.

Für Regatten können besondere Regelungen gelten. Den Anweisungen der Regattaleitung und von dieser beauftragten Sicherungsbooten ist Folge zu leisten.

Bei Sturmwarnung haben Segler generell Schwimmwesten anzulegen. Nutzer von clubeignen Booten, Jugendliche Mitglieder des YCaT generell, haben im nächstgelegenen Hafen festzumachen oder müssen das nächstgelegene Ufer anlaufen.

Boote, die bei Sturmwarnung bereits im Hafen liegen, dürfen diesen nicht mehr verlassen.

§13 Aufräumung nach Saisonschluss

Bis 31. Oktober jeden Jahres ist jeder Eigner verpflichtet, sein Boot einschließlich Zubehör (Slipwagen etc.) vom Clubgelände zu entfernen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich der Yachtclub die Entfernung und Einlagerung der Yachten und Gegenstände vor. Entstehende Kosten werden dem Eigners/Eigentümers in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich werden nicht gekennzeichnete Gegenstände, Trailer, Boote, etc., die keinem Mitglied zugeordnet werden können, am Saisonende entfernt. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt und anschließend entweder entsorgt oder veräußert.

Anlagen zur Hafenordnung

a. Betriebs- und Sicherheitshinweise für die Benutzung des Säulendrehkrans des YCaT e.V.

b. Merkblatt des LRA MB zur Benutzung des Tegernsee

c. Merkblatt Sturmwarnung Tegernsee